



Liestal, 18.09.2015/ DD; HF

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **193**

Vorstoss Nr. 2015-269

Titel: Verbesserung der Bildungs- und Berufschancen von Menschen mit Migrationshintergrund

## 1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

## 2. Ausgangslage

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund im Bildungsgesetz verankert (vgl. § 5, SGS 640) und gemäss Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (SGS 641.11) und Verordnung der Sekundarschule (SGS 642.11) auf allen Stufen der Volksschule durch gezielte Massnahmen zu fördern. Im Pflichtenheft der Schulleitungen ist der Integrationsauftrag aufgeführt. Grundsätzlich findet die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund im Rahmen des regulären Unterrichts statt. Die Lehrerinnen und Lehrer fördern, unterstützen und beraten die Kinder und Jugendlichen und nehmen ihre Aufgaben entlang der Laufbahn, des Lehrplans und in der Berufswegbereitung (BWB; SGS 640.65) wahr. Das spezielle kantonale Förderangebot für Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden oder fehlenden Deutschkenntnissen reicht von Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ; 2 Lektionen/Woche über 3 Jahre) über Intensivkurse in Deutsch als Zweitsprache (6-8 Lektionen/Woche über ein 1 Jahr und weitere 3 Jahre DaZ-Unterricht) bis hin zu Integrationsklassen für Fremdsprachige (1 Jahr und weitere 3 Jahre DaZ-Unterricht). Die Bedarfsabklärung sowie die Aufnahme und Zuordnung einer Schülerin/eines Schülers in eines dieser Förderangebote erfolgt durch die Schulleitung. Das Ziel der Aufgabenhilfe besteht darin, insbesondere leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung des Schulstoffes oder der Hausaufgaben zu unterstützen. Die Gemeinden können auf eigene Kosten zusätzliche Angebote einschliesslich Aufgabenhilfe an der Primarschule einrichten (vgl. § 28, SGS 641.11). Primar- sowie Sekundarschulen können selber darüber bestimmen, wie sie, gestützt auf ihr pädagogisches Schul- und Organisationskonzept und entsprechend den jeweiligen lokalen Voraussetzungen, die Aufgabenhilfe für Schülerinnen und Schüler organisieren.

Die Einführung von Tagesschulen als ein freiwilliges, öffentliches Betreuungsangebot obliegt den Gemeinden. Gemäss HarmoS-Konkordat Artikel 11 Absatz 2 sind die Schulen bereits jetzt verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit zur Verfügung zu stellen. An den Sekundarschulen sowie an zahlreichen Primarschulen werden Mittagstische angeboten.

## 3. Kommentar

Die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund ist eine permanente Integrationsaufgabe der Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen des Regelunterrichts. Deutsch als Zweitsprache ist situativ niederschwellig umsetzbar und setzt keine speziellen Bewilligungen oder Kostengutsprachen voraus. Das derzeitige Angebot ist mit einer ausreichenden Stundendotation und mit oft speziell dazu ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern

sichergestellt. Dies führt zur Erkenntnis, dass an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vorerst kein Bedarf zur Ausweitung des aktuellen Förderangebots für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund besteht.

Die Einschätzung des Bedarfs an Hausaufgabenhilfe sowie deren Installation liegt in der Teilautonomie der Schulen. Eine kantonale Vorgabe würde diese lokale Gestaltungsfreiheit der Schulen einengen.

Lösungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf anzubieten und entsprechend den lokalen Gegebenheiten eine Tagesschule einzuführen, liegt im Ermessen der Gemeinden. Die Aufnahme der Tagesschulen in das kantonale Bildungsgesetz ist nicht geplant, ein Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung kommt im November 2015 zur Abstimmung. Dieses zielt darauf, eine positive Dynamik in den Gemeinden auszulösen, um bedarfsgerechte Strukturen zu schaffen.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Zusätzliche Lektionen in DaZ verursachen selbstverständlich Zusatzkosten, und die Hausaufgabenhilfen erfordern spezielles Personal und damit zusätzliche Lohnkosten.

#### **5. Hinweis auf Praxis in anderen Kantonen**

Es bestehen ähnliche Regelungen in anderen Kantonen, es wurde aber nicht systematisch nachgefragt.

#### **6. Bisherige Stellungnahmen**

Es liegen uns keine solchen vor.